

BPlan „Grünordnung und Klimaanpassung in der Innensadt“

Hier:

Offenlage nach § 3 II BauGB im Internet sowie Offenlageraum

11.03.2024-19.04.2024

Inhaltsverzeichnis:

Landesamt für Denkmalpflege (05.04.2024).....	1
Bau- und Kunstdenkmalpflege.....	1
Archäologische Denkmalpflege (05.04.2024).....	1
Zentraler Juristischer Dienst – Untere Naturschutzbehörde (19.03.2024)	2
BUND, LNV, NABU (19.04.2024)	2
Realisierungshorizont	2
Herausnahme des öffentlichen Raums aus dem Geltungsbereich.....	3
Ausweitung auf weitere Stadtteile	3

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
Landesamt für Denkmalpflege (05.04.2024)	
Bau- und Kunstdenkmalpflege	
<p>Der im vorigen Entwurf der planungsrechtlichen Festsetzungen vom 06.04.2022 noch aufgeführte Absatz zur Vorrangigkeit denkmalrechtlicher Vorgaben (l. 1.), den wir in der Stellungnahme vom 14.04.2022 ausdrücklich begrüßt haben, wurde im aktuell vorliegenden Entwurf vom 02.02.2024 ersatzlos gestrichen. Um jedoch Missverständnissen in der Umsetzung o. g. Bebauungsplans vorzubeugen, was mitunter zur Beeinträchtigung oder gar nachhaltigen Beschädigung von Kulturdenkmalen führen könnte, sollte der genannte Passus entweder gleichlautend wieder in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen werden oder in anderer Form in genannter Unterlage darauf hingewiesen werden, dass denkmalrechtliche Vorgaben von den getroffenen Festsetzungen unberührt bleiben. Da es in der Anwendung bei denkmalgeschützten Objekten folglich zu Abweichungen von getroffenen Festsetzungen kommen kann, sollte eine solche rechtliche Wirkung sogleich dort benannt werden. Ein Hinweis in der beigefügten Begründung, wie er auf Seite 22 aufgeführt ist, ist für den Anwendenden nicht unmittelbar ersichtlich.</p>	<p>Der vorliegende Bebauungsplan soll nicht die vollständige Wiedergabe aller zu beachtenden Vorschriften suggerieren. Konsequenterweise wurde davon Abstand genommen, Auszüge der übergeordneten Gesetzeslage in einem vorangestellten Paragraphen widerzugeben und andere durch Nichtnennung zu vernachlässigen. Übergeordnete Bestimmungen gelten selbstverständlich fortwährend. Um die Belange des Denkmalschutzes zu betonen und dem Konfliktpotenzial zum Denkmalrecht Rechnung zu tragen, wird in den Festsetzungen zu Fassaden- und Dachbe-gründung sowie der Begründung und in den Hinweisen darauf eingegangen.</p>
Archäologische Denkmalpflege (05.04.2024)	
Keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
Zentraler Juristischer Dienst – Untere Naturschutzbehörde (19.03.2024)	
inhaltlich sind alle Belange von Seiten der UNB berücksichtigt worden. Es bedarf keiner Ergänzungen.	Kenntnisnahme.
Mir ist beim Lesen der Begründung von Punkt Nr. 18 (S. 22) nur aufgefallen, dass das Wort „zu“ im ersten Satz zu viel ist. „... Außenreflexionsgrad von max. 15 % zu verwendet werden.“	Redaktionelle Anpassung erfolgt.
BUND, LNV, NABU (19.04.2024)	
Realisierungshorizont	
für die Übersendung der Planunterlagen zum o.g. Bebauungsplan bedanken wir uns und möchten die Gelegenheit zur Stellungnahme wie nachfolgend ausgeführt wahrnehmen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen halten wir grundsätzlich für notwendig und richtig um die notwendige Klimaanpassung im Stadtgebiet anzugehen. Insbesondere werden mit der Entsiegelung von Flächen und der Begrünung von Boden- und Dachflächen Maßnahmen genannt, die effektiv einen Beitrag leisten können.	Kenntnisnahme.
Allerdings geht der Entwurf hinsichtlich des Umsetzungszeitraums sowie der betrachteten Flächen nicht weit genug, um rechtzeitig zu einer signifikanten Reduktion der Hitzebelastung beizutragen. Der Umsetzungszeitraum erscheint uns nicht angemessen angesichts der massiv zunehmenden Hitzebelastung in Karlsruhe mit jährlichen neuen Temperaturrekorden. Da eine Pflicht zur Umsetzung der Maßnahmen nur bei Neubauvorhaben oder bodenrechtlich relevanten Änderungen besteht, ist zunächst von keiner substantiellen Verbesserung der Hitzebelastung auszugehen, da die Neubauquote im Gebiet sicherlich nur – wenn überhaupt – im niedrigsten einstelligen Prozentbereich liegen dürfte. Wir schlagen daher vor, einzelne leicht umzusetzende Maßnahmen mit einer deutlich kürzeren Frist unabhängig von Baumaßnahmen umzusetzen. Dies könnten insbesondere Fassaden- und Dachbegrünung sowie die Entsiegelung von Flächen in Hinterhöfen sein. Die daraus resultierenden finanziellen Belastungen sollten – wo notwendig - durch entsprechende Förderprogramme aufgefangen werden.	Das Instrument des Bebauungsplanes räumt per se Bestandsschutz für bereits existente Bauten ein, womit zunächst keine Umsetzungspflicht im Bestand eröffnet ist. Dafür müssen andere und weitergehende Instrumente geprüft werden und eine politische Mehrheit finden. Für freiwillige Maßnahmen (u.a. Begrünung von Dächern, Fassaden, versiegelten Flächen) sollen aber bereits Fördermöglichkeiten Anreize setzen (https://www.karlsruhe.de/umwelt-klima/stadtgruen-wald/gebaeudebezogenes-gruen/foerderprogramm-zur-begrueunung-von-hoefen-daechern-und-fassaden).

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
Herausnahme des öffentlichen Raums aus dem Geltungsbereich	
<p>Des Weiteren halten wir die Ausnahme von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen für ein völlig falsches Zeichen.</p> <p>Es ist nicht einzusehen, weshalb z. B. nur private Kfz-Stellplätze begrünt werden sollen und der öffentliche Parkraum verschont bleiben soll. In diesem stark verdichteten innerstädtischen Gebiet werden die allermeisten Kfz im öffentlichen Straßenraum geparkt, so dass hier das Potential zur Minimierung der Hitzebelastung am größten ist.</p> <p>Die wenigen Stellplätze in den Hinterhöfen werden aufgrund der kleinen Gesamtfläche nicht maßgeblich beitragen können.</p> <p>Wir schlagen daher vor, dass mindestens jeder fünfte Stellplatz entlang der Blockbebauung entsiegelt und mit geeigneten Bäumen bepflanzt wird. Insgesamt würde die Ausweitung der Maßnahmen auf den öffentlichen Raum neben der Klimawirkung auch eine Vorbildwirkung der öffentlichen Hand zeigen und die notwendigen Maßnahmen nicht nur privaten Eignern auferlegen.</p> <p>Insbesondere dürfte kaum vermittelbar sein, dass der im Gebiet liegende Marktplatz nicht zur Klimaanpassung beitragen muss, obwohl bei derartigen großen Flächen das Potential zur Entsiegelung, Regenwasserversickerung und Reduktion der Aufheizung am größten ist.</p>	<p>Mögliche zu entsiegelnde Flächen im öffentlichen Raum betrachtet die Stadtverwaltung aufgrund eigener Konzepte bereits, exemplarisch sei hier das Konzept „Öffentlicher Raum und Mobilität der Innenstadt (ÖRMI)“ zu nennen. (https://www.karlsruhe.de/mobilitaet-stadtbild/stadtplanung/staedtebauliche-projekte/neugestaltung-innenstadt/oef-fentlicher-raum-und-mobilitaet-innenstadt-oermi)</p> <p>Dabei sind u.a. technischen Aspekte zu berücksichtigen, wie z.B. die Unterhaltung oder die unterirdische Infrastruktur.</p> <p>Mit dem Beschluss des Doppelhaushalts 2024/2025 wurde die Verwaltung zudem beauftragt, einen Sammelansatz zur Finanzierung von städtischen Klimaanpassungsmaßnahmen aufzustellen. Im Zuge dessen erarbeitet die Stadt derzeit ein Entsiegelungskonzept für die Innenstadt.</p> <p>Zudem werden neue Parkplätze im öffentlichen Raum bereits in den meisten Fällen mit wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt.</p>
Ausweitung auf weitere Stadtteile	
<p>Schlussendlich erachten wir es für unerlässlich, dass das Bebauungsplangebiet für Klimaanpassung auf das weitere Stadtgebiete ausgeweitet wird. In den angrenzenden Stadtteilen Ost-, Süd-, Süd-West- und Weststadt ist die Hitzebelastung ein ebenso großes Problem, welches Maßnahmen erforderlich macht. Je früher die Stadt hier tätig, desto besser lassen sich die absehbaren Folgen der Klimaerhitzung reduzieren.</p>	<p>Eine Ausweitung auf weitere Stadtteile wurde bereits angedacht.</p> <p>Aufgrund der Fülle an derzeit laufenden Bebauungsverfahren müssen sich neue Verfahren jedoch den politischen Prioritäten und den Kapazitäten der Stadtverwaltung anpassen. Derzeit ist noch nicht absehbar, wann und in welchem Umgriff ein weiteres Bebauungsverfahren zu „Grünordnung und Klimaanpassung“ gestartet wird.</p>